

Hundesteuer für Kampfhunde

Nds. OVG, Urt. vom 19.2.1997 - 13 L 521/95 - (nicht rechtskräftig)

Das Nds. OVG hat mit dem obengenannten Urt. wie bereits im Beschluß vom 18.7.1994 (s. DNG 1994, S. 306) eine deutlich erhöhte Hundesteuer für sog. Kampfhunde für zulässig erklärt.

Aus den Gründen

... Rechtsgrundlage für die Steuerfestsetzung ist § 3 Abs. 1 und 4 Satz 2 Nieders. Kommunalabgabengesetz - NKAG - i.V.m. der Hundesteuersatzung der Stadt D. - HStS - ... Während § 3 Abs. 1 a HStS die Veranlagung für den ersten Hund in Höhe

von 80, DM jährlich vorsieht, berechtigt § 3 Abs. 1 d i.V.m. Abs. 3 HStS die Bekl., Halter von sog. Kampfhunden, zu einer jährlichen Hundesteuer von 1200, DM heranzuziehen. § 3 Abs. 3 lautet: Kampfhunde sind solche Hunde, bei denen nach ihrer besonderen Veranlagung, Erziehung und/oder Charaktereigenschaft die erhöhte Gefahr einer Verletzung von Personen besteht. Kampfhunde im Sinne dieser Vorschrift sind insbesondere Bull-Terrier, Pit-Bull-Terrier, Mastino Neapolitano, Fila Brasil, Dogue-Bordeaux, Mastino Espaniol, Staffordshire-Bullterrier, Dog Argentino, Römischer Kampfhund, Chinesischer

Kampfhund, Bandog, Bulldog."

Die mit der Berufung gegen die erhöhte Besteuerung des Kl. als Halter eines Bull-Terriers vorgebrachten Argumente greifen nicht durch.

Kraft der ihr aus Art. 105 Abs. 2 a, 28 Abs. 2 GG, 3 Abs. 1 und 4 Satz 2 NKAG zustehenden Satzungsautonomie ist die Stadt D. berechtigt, das Halten von Hunden mit einer örtlichen Aufwandsteuer zu belegen. Die Höhe dieser Steuer zu bestimmen, ist innerhalb der von der Verfassung eingeräumten Grenzen Teil ihrer Satzungscompetenz. Allerdings hat sie den

sich aus Art. 3 Abs. 1 GG folgenden Grundsatz der Gleichmäßigkeit der Besteuerung zu beachten, d.h. sie darf wesentlich Gleiches nicht willkürlich ungleich behandeln. Dieser Gleichheitssatz ist verletzt, wenn eine in der Satzung vorgenommene Differenzierung sich nicht auf einen vernünftigen oder sonstwie einleuchtenden Grund zurückführen läßt (BVerfG, Urt. v. 19.12.1978, BVerfGE 50, 57 ff, 77).

Der Gedanke der Steuergerechtigkeit ist nicht schon deshalb verletzt, weil Kampfhunde gegenüber sonstigen Hunden höher besteuert werden. Hierbei ist in Betracht zu nehmen, daß die Hundesteuer üblicherweise nicht nur wegen ihres finanziellen Ertrages, sondern in zulässiger Weise zu dem Zweck der Eindämmung der Hundehaltung erhoben wird. In diesem Zusammenhang wird neben der Verschmutzung von Gehwegen und Grünanlagen, Kinderspielflächen u.ä. auch legitimerweise auf die Gefährdung von Kindern, Fußgängern und Radfahrern, die

nicht nur vereinzelt von Hunden angefallen und verletzt werden, hingewiesen (BFH, Urt. v. 14.10.1987, BStBl. II 1988, 73 ff, 74; VG Hannover, Urt. v. 20.8.1991, ZKF 1992, 111). Es entspricht gefestigter höchstrichterlicher Rechtsprechung, daß als außerfiskalischer Zweck die Eindämmung der Hundehaltung von der Besteuerung verfolgt werden darf (BVerG, Beschl. v. 12.1.1978, KStZ 1978, 151). Unschädlich ist

sogar, daß die Absicht, Einnahmen für die Bereitstellung allgemeiner Aufgaben zu erzielen, völlig in den Hintergrund tritt (BVerfG, Urt. v. 10.12.1980, BVerfGE 55, 274 ff, 299; BVerG, Beschl. v. 19.8.1994, DVBl. 1995, 58 zur Verpackungssteuer). Insofern stellt eine Differenzierung der Höhe der Besteuerung danach, ob eine erhöhte Gefahr der Verletzung von Personen besteht, durchaus einen sachlich einleuchtenden Grund für eine Differenzierung dar (so auch Driehaus, Kommunalabgabenrecht, LosBISG, § 3 Rdnr. 141; Mohl/Backes, KStZ 1991, 66; RdErl IMNW v. 16.8.1991, ZKF 1991, 286). Wenn also tatsächlich festgestellt werden kann, daß einzelnen Hunderassen und -arten ein erhöhtes

Gefährdungspotential aufgrund der in § 3 Abs. 3 Satz 1 HStS aufgeführten Kriterien - Veranlagung, Erziehung und/oder Charaktereigenschaft - typischerweise und nicht notwendig in jedem einzelnen Fall - zugeordnet werden kann, so erscheint auch die in § 3 Abs. 3 Satz 2 HStS enthaltene unwiderlegbare Vermutung, daß es sich dabei um Kampfhunde handelt, die in besonderem Maße einer prohibitiven Besteuerung (BVerwG, Beschl. v. 12.1.1978, aaO, 151) unterliegen dürfen, nicht sachwidrig. So ist es hier. Die kynologische Literatur läßt die Charakterisierung jedenfalls eines Teils der in der Satzung

bezeichneten Hunderassen und -arten als Kampfhunde zu, und zwar insbesondere des vom Kl. gehaltenen Bull-Terriers.

1. Der Bull-Terrier (Schulterhöhe 42-48 cm, Gewicht 24-32 kg) wird in der Literatur als Kampfhund und Gladiator unter den Hunderassen bezeichnet (Seupel, Hunderassen einst und heute, 1976, 72). ... Die Kampfhundeeigenschaft der Bull-Terrierrasse erscheint angesichts dieser Beschreibungen nicht zweifelhaft, wobei nicht ausgeschlossen wird, daß der Hund des Kl. im Einzelfall ein friedlicher Hund sein kann.

2. Gleiches gilt für den Pit-Bull-Terrier, dessen Zucht nach Auffassung von Petersen-Feddersen verboten werden sollte. Die Neuzüchtung sei durch Paarung besonders kampfbereiter Individuen verschiedener Rassen modern" geworden (Unser Rassehund, 1991, Heft 7, 47, 48). Diese Hunde werden in Nordamerika für illegale Hundekämpfe gezüchtet. Es sind überaggressive Hunde, die völlig enthemmt keinem Kampf aus dem Wege gehen. Die tödlichen Unfälle in Nordamerika häufen sich (Zimen, Der Hund, 1988, 396).

3. Der Mastino Napoletano ist ein direkter Nachkomme der Molosser der römischen Arenen (Wilcox/Walkowicz, aaO, 619). Mit einer Schulterhöhe von 60-74 cm ist es ein großer, kräftiger Hund, der sich nur bei starkem Reiz aus der Ruhe bringen läßt, sich dann aber sehr kraftvoll mit dem Gegner auseinandersetzt (Seupel, aaO, 158, 159). Bis heute hat die Rasse nichts von ihrer Ursprünglichkeit verloren. Bei falscher Haltung und mangelhafter Abrichtung ist er auch für seinen Herrn nicht ungefährlich,

da er sich seinem Herrn nicht unterwirft (Swarowsky, aaO, 248). Wegner (Haltung von Kampfhunden aaO, 168, 170) bezeichnet ihn als Kampfhund, in dessen Rassestandard (Zuchtziel) die Aggressivität festgeschrieben sei. Die Anhänger der Camorra züchteten besonders mächtige Exemplare, um sie auf ihre Gegner und gegeneinander zu hetzen (Hunderassen, aaO, 130). Seine Einbeziehung in die "Kampfhundeliste" erscheint gleichfalls unproblematisch (so auch BayVGH, Beschl. v. 23.11.1990, BayVBl 1991, 151).

4. Der Fila Brasileiro (Schulterhöhe 60-75 cm) entstand in Brasilien über Mastiffs und Bullenbeißer. Er wurde zum Schutz einsamer Farmen, zur Jagd auf Jaguare und zur Nachsuche auf weggelaufene Sklaven eingesetzt (Wegner: Vorprogrammiertes und induziertes Verhalten beim Hund; Deutsche Tierärztliche Wochenschrift 1988 (95), 67). Von der Ausbildung als Schutzhund wird abgeraten (Wilcox/Walkowicz, aaO, 397 f). Aggressivität gegenüber dem Menschen gehörte bis vor kurzem zu seinem Rassestandard (Wegner, Haltung von Kampfhunden aaO, 171). Derselbe zählt ihn zu den Kampfhunden. Die

Beschreibung in der kynologischen Literatur läßt diese Wertung als sachgerecht erscheinen.

Dafür, daß auch die übrigen in der HStS als Kampfhunde bezeichneten Hunderassen und -arten die vorgenannten Aggressionsmerkmale aufweisen, bestehen durchaus Hinweise in der Fachliteratur (Bordeaux-Dogge: Swarowsky, aaO, 109, 110; Seupel, aaO, 125, 126; Hunderassen aaO, 90; Mastin Espanol: Swarowsky, aaO, 247; Hunderassen aaO, 129);

Staffordshire Bull-Terrier: Swarowsky, aaO, 344, 345; Hunderassen, aaO, 15; Wegner, Kleine Kynologie, aaO, 248; Dog Argentino: Swarowsky, aaO, 76; Hunderassen, aaO; 89; Chinesischer Kampfhund = Shar Pei: Wilcox/Walkowicz, aaO, 768; anders Englische Bulldogge: "sanfter Haushund", Hunderassen, aaO, S. 43).

Die Aufzählung des Bandog und Bulldog (Englische Bulldogge gemeint?) in der "Kampfhundeliste" mag unter dem Gesichtspunkt des rechtsstaatlichen Bestimmtheitsgebotes (Art. 20 Abs. 3 GG) bedenklich sein, weil diese Hunde keine

international anerkannten Hunderassen darstellen (VG Koblenz, Urt. v. 15.11.1994, HSuGZ, 1995, 202 für Bandog). Auch findet sich ein Römischer Kampfhund in der kynologischen Literatur nicht. Dies dürfte vielmehr der vom Volksmund geprägte Ausdruck für Hunde sein, die mit römischen Gladiatorenkämpfen aufgrund ihrer Aggressivität, Schärfe und Stärke in

Verbindung gebracht werden. Selbst wenn einige der aufgeführten Hunde nicht eindeutig unter den Kampfhundebegriff gezählt werden könnten, wäre dies für die erhöhte Besteuerung der unter 1) - 4) genannten Hunderassen und Hundarten aber unerheblich. Denn es ist anzunehmen, daß die Regelung über die erhöhte Besteuerung der Kampfhunde von der Stadt D. auch dann erlassen worden wäre, wenn dem Rat der Stadt bewußt gewesen wäre, daß einzelne Hunderassen von der Aufzählung in der Satzung möglicherweise hätten ausgenommen werden müssen. Hierfür spricht auch, daß der Satzungsgeber mit den als für den Menschen erhöht

gefährlich beschriebenen Hunderassen und -arten so gut wie alle in Deutschland vorkommenden Kampfhundarten erfaßt haben dürfte. Denn von den bundesweit ca. 10 000 Kampfhunden (bei ca. 4,9 Mio. Hunden

insgesamt) wird allein der Bull-Terrierbestand mit 8000 Hunden angenommen (vgl. die Schätzung im Urt. des VGH Mannheim v. 18.8.1992, NVwZ 1992, 1105 ff, 1109). Da der Hundesteuer - wie allen übrigen Gemeindesteuern und anders als den Gebühren und Beiträgen - eine Aufwandsberechnung nicht zugrundeliegt, sondern sie gem. § 3 Abs. 1 AO ein allgemeines Deckungsmittel zur Befriedigung des Finanzierungsbedarfs insgesamt darstellt (Hatopp, Kommentar zum NKAG, § 3 Rdnr. 19), würde eine mögliche Unwirksamkeit des Steuertatbestands Kampfhunde", soweit er die angesprochenen Grenzfälle betreffen sollte, die Wirksamkeit des Steuertatbestands im übrigen nicht betreffen. Entsprechend § 139 BGB führt die mögliche Teilnichtigkeit nicht zur Gesamtnichtigkeit der Bestimmung; diese kann vielmehr für sich wirksam bestehen. Offenbleiben kann auch, ob es § 3 Abs. 3 Satz 1 HStS an der Bestimmtheit der Norm mangelt, weil schwerlich vorhersehbar ist, welcher Hund im Einzelfall als für Personen erhöht gefährlich anzusehen ist und welcher nicht. Auch wenn diese Vorschrift nicht wirksam wäre, hätte § 3 Abs. 1 S. 2 HStS wegen der Erfassung der häufigsten und bekanntesten Kampfhundarten entsprechend § 139 BGB weiterhin Bestand. Der Einwand der Kl., § 3 Abs. 3 Satz 2 HStS verstoße deshalb gegen Art. 3 Abs. 1 GG, weil Hunderassen wie Schäferhunde, Rottweiler, Deutsche Dogge und Riesenschnauzer auch als Kampfhunde anzusehen und von der Kampfhundedefinition nicht erfaßt seien, überzeugt nicht. Gleiches gilt für das Argument, solche Rassen und insbesondere Mischlinge seien im besonderem Maße bei Verletzungen von Menschen repräsentiert. Zutreffend ist freilich, daß die Ungleichbehandlung verschiedener Hunderassen ohne einleuchtenden sachlichen Grund ein Verstoß gegen den Gleichheitssatz (Art. 3 Abs. 1 GG) wäre und die Unwirksamkeit des hier maßgeblichen Satzungsbestandteils zur Folge hätte (BVerwG, Beschl. v. 26.1.1995, Buchholz 310 § 113 Nr. 273, 6). Zutreffend mag auch sein, daß Hunde wie die Deutsche Dogge, der Rottweiler und auch der Dobermann aufgrund ihrer Größe, Kraft und natürlichen Schärfe ebenfalls bei falscher Erziehung für den Menschen gefährlich sein können. Hierauf weist das OVG Bremen im Urt. vom 6.10.1992 (DÖV 1993, 576, 577) unter Berücksichtigung der kynologischen Literatur hin (ebenso VGH Mannheim, aaO, 1007). Der VGH Mannheim hält neben den obengenannten Hunderassen auch den Deutschen Schäferhund für den Kampfhunden vergleichbar gefährlich (so auch OVG des Saarlandes, wonach all diese Rassen von ihrer Gefährlichkeit her betrachtet den Kampfhunden gleichzustellen sind, Urt. vom 1.12.1993, AS Rh-Pf-SI, Nr. 24, 412 ff, 425). Dem ist jedoch nicht zu folgen. Denn die weite Gestaltungsfreiheit des Ortsgesetzgebers ist, wie bereits ausgeführt, erst dann nicht mehr mit Art. 3 Abs. 1 GG vereinbar, wenn vernünftige Erwägungen des Gemeinwohls eine Differenzierung nicht mehr rechtfertigen können (BVerwG, Urt. v. 28.11.1975, Buchholz 401.67, Nr. 17, 4 f). Nur wenn die äußersten Grenzen des Ermessens überschritten sind, ist der Gleichheitssatz verletzt. Ob der Normgeber die zweckmäßigste, vernünftigste und gerechteste Lösung gefunden hat, hat das Gericht nicht nachzuprüfen.

Diese Grenzen sind durch die in der Satzung vorgenommene Differenzierung der Besteuerung nach Kampfhunden und sonstigen Hunden noch nicht verletzt. Wesensmerkmale der zu den Kampfhunden zu zählenden Hunderassen sind hohe

Agressivität, geringe Schmerzempfindlichkeit sowie fehlende Angst (Brockhaus-Enzyklopädie, 19. Aufl. 1990, Bd. 11, 391), vor allem aber Nichtbeherrschbarkeit dieser Hunde bei Aggressionsverhalten (Wegner, Haltung von Kampfhunden, aaO, 168). Jedenfalls die näher beschriebenen Hunderassen Bull-Terrier, Pit-Bull-Terrier, Fila Brasileiro und Mastino Napoletano weisen diese Merkmale, vor allem aber zuchtbedingt eine hohe Aggressivität auf. Hohe Aggressivität ist nicht Wesensmerkmal der Deutschen Dogge (Wilcox-Walkowicz aaO, 458; Baumann aaO, 32: gutmütig"; Hunderassen, aaO 75: sanfter

Charakter"), des Rottweilers (Baumann aaO, 51: gutmütig"; Svarovski, aaO, 309; allerdings Wilcox-Walkowicz, aaO, 721: braucht feste Disziplin"), des Dobermanns (Wilcox-Walkowicz, aaO, 336: bei Beginn der Zucht war er ein ausgesprochen scharfer Schutzhund; durch planmäßige Zucht angepaßt läßt sich auch von Fremden anfassen; der schlechte Ruf ist im allgemeinen unverdient"; allerdings Baumann, aaO, 34: natürliche Schärfe"), des Deutschen Schäferhundes (Baumann, aaO, 33; Wilcox-Walkowicz, aaO, S. 423 f) und des Riesenschnauzers (Svarowsky: von Ruhe und Besonnenheit, aber auch sehr angriffslustig", aaO, 307).

Daß die vorgenannten, in Deutschland lange bekannten und weit verbreiteten Hunderassen in den Beißstatistiken" (vgl. Hartwig: Bedrohung durch Kampfhunde?", Unser Rassehund 1991; Heft 5, S. 7 ff) eine weit höhere Beteiligung aufweisen als die unter Kampfhunde" aufgeführten Rassen und Hundearten, ist gleichfalls kein Grund, der ihre steuerrechtliche Gleichbehandlung gebietet. Denn insoweit mangelt es an aussagekräftigen Statistiken, die die Beißzwischenfälle nach Art und Schwere sowie vor allem nach der Zahl der in Deutschland vorhandenen Populationen ins Verhältnis setzen (so auch VGH Baden-Württemberg, aaO, S. 1108; BayVerfGH, urt. v. 12.10.1994, BayVBl. 1995, 576 ff, 80; a.A. OVG des Saarlandes, aaO, S. 425; OVG Bremen, aaO, S. 577). So ist bei einer geschätzten Zahl von 220 000 bis 600 000 Schäferhunden (nach VGH Mannheim, aaO, 1109) gegenüber ca. 8000 Bull-Terriern die Feststellung, daß Schäferhunde in den Beißstatistiken

regelmäßig weit stärker vertreten sind, inhaltlich ohne Aussagekraft.

Ein weiteres sachgerechtes Differenzierungskriterium für die unterschiedliche Besteuerung von Hunden hat der BayVerfGH zutreffend (Urt. v. 12.10.1994, aaO, S. 82) angeführt: Bei diesen Hunderassen handelt es sich um in Deutschland seit jeher gezüchtete und gehaltene Hunde, die in der Allgemeinheit dementsprechend eine höhere Akzeptanz genießen, mehr oder minder weit verbreitet sind und als Schutz- und sog. Gebrauchshunde für vielerlei Zwecke, besonders bei Polizei, Grenzschutz, Schutzdiensten und traditionell als Wach-, Such- und Blindenhunde verwendet werden. Demgemäß besteht bei Züchtern und

Haltern von Hunden dieser Rassen ein größerer Erfahrungsschatz bezüglich des Charakters und des möglichen Verhaltens des Hundes als bei Hunden anderer, in Deutschland erst in jüngerer Zeit heimischen Rassen. Die genannten, nicht in die Verordnung aufgenommenen Hunde sind auch in vielen Mischlingsformen sehr weit verbreitet. Aufgrund ihrer langen

Verwendung als Gebrauchs- und Schutzhunde konnte der Verordnungsgeber ohne Verfassungsverstoß den Gesichtspunkt, daß bei diesen Hunden möglicherweise eine ähnliche Aggressivität und Gefährlichkeit vorliegt, geringer gewichten und zurückstellen".

Dieses Differenzierungskriterium hält der erkennende Senat auch deshalb für sachgerecht, weil charakteristisch für Diensthunde, Blindenhunde, Schutzhunde ihre Lernfähigkeit und mithin ihre Fähigkeit ist, Gehorsam zu leisten. Wenn sie nicht durch falsche Haltung und/oder bewußte Abrichtung scharf gemacht" worden sind, sind sie bei gezeigtem Aggressionsverhalten daher in der Regel für den Halter beherrschbar. Diese Möglichkeit besteht bei den näher beschriebenen Kampfhunden regelmäßig nicht oder allenfalls eingeschränkt.

Der vom Verwaltungsgericht Koblenz (aaO, 202 f) vertretenen Rechtsauffassung, daß eine erhöhte Steuerpflicht für Kampfhunde gegen Art. 3 Abs. 1 GG verstößt, folgt der Senat daher nicht. Dabei hat er berücksichtigt, daß dem Satzungsgeber bei komplexen, im tatsächlichen in vieler Hinsicht ungeklärten Sachverhalten ein besonders weiter

Gestaltungsspielraum zuzugestehen ist, der die Befugnis einschließt, zunächst in angemessener Zeit Erfahrungen zu sammeln und sich während dieser Zeit mit größeren Typisierungen und Generalisierungen zu begnügen (VGH Mannheim, aaO, 1107

mw.N). Sollte die Gefährlichkeit weiterer Hunderassen sig-nifikant werden, wären diese zudem aufgrund der nur beispielhaften Aufzählung der Kampfhunde" von § 3 Abs. 3 Satz HStS gleichermaßen erfaßt.

Auch die Verletzung des Rechtsstaatsprinzips ist durch die höhere Besteuerung der Kampfhunde nicht zu besorgen. Der Rechtsstaatsgedanke umfaßt die Verhältnismäßigkeit des Mittels. Der vom Kl. gerügte Verstoß gegen das Übermaßverbot als Ausprägung dieses Grundsatzes (Jarass/Pieroth, Grundgesetz, Kommentar, 3. Aufl., Art. 20 RdNr. 58) ist nicht verletzt. Dieser Grundsatz gebietet zwar, daß der Eingriff zur Erreichung des vom Ortsgesetzgeber erstrebten Ziels geeignet und auch erforderlich sein muß. Das ist aber bereits deshalb der Fall, weil eine Absicht der Einnahmeerzielung bei Steuern an kein weiteres Ziel gebunden und im übrigen nicht ersichtlich ist, daß der ordnungspolitische Zweck - die Eindämmung der Kampfhundezahl - mit einem milderem Mittel besser verfolgt werden könnte. Auch der Einwand der Kl., mit 1200, DM jährlich handele es sich bei der Besteuerung der Kampfhunde um eine Erdrosselungssteuer, ist rechtlich nicht durchschlagend. Erdrosselnde Wirkung kommt einer Steuer zu, wenn die Steuererhebung dem Hauptzweck der Einnahmeerzielung geradezu zuwiderläuft, d.h., wenn die Besteuerung der Kampfhunde deren Haltung praktisch unmöglich macht (BVerwG, Beschl. vom 22.3.1994, KStZ 1994, S. 234, 235 - für sog. Killerautomaten"). Einen derartigen steuerrechtlich unzulässigen Formenmißbrauch (BVerfG, Urt. vom 22.5.1963, BVerfGE 16, 147, 177; BVerwG, Beschl. v. 19.8.1994, aaO, 62) stellt die Kampfhundesteuer bereits deshalb nicht dar, weil Anhaltspunkte dafür, daß dadurch die Kampfhundehaltung gänzlich eingestellt würde, nicht vorhanden sind. Auch liegt ein Verstoß gegen Art. 14 Abs. 1 GG nicht vor. Grundsätzlich läßt die Auferlegung

von Geldleistungspflichten die Eigentumsgarantie unberührt, es sei denn, die Geldleistungspflichten belasteten den Betroffenen übermäßig und beeinträchtigten seine Vermögensverhältnisse grundlegend (BFH, Urt. v. 14.10.1987, aaO, 74). Maßgebend ist insoweit, ob der normale" Steuerpflichtige die Steuer tragen kann (Hatopp, aaO, § 3 Anm. 2). Dies ist in Übereinstimmung mit dem Verwaltungsgericht zu bejahen. Denn eine Steuer von 100, DM monatlich läßt dem durchschnittlichen Einkommensbezieher noch genügend Spielraum für seine Lebensgestaltung. Hinzu kommt, daß es sich bei der Hundesteuer um eine Aufwandsteuer handelt, die an die durch die Einkommensverwendung für den persönlichen Lebensbedarf zum Ausdruck kommende wirtschaftliche Leistungsfähigkeit anknüpft (Eigenthaler, Grundprobleme des Hundesteuerrechts, KStZ 1987, 61, 67). Insoweit ist die Berücksichtigung des Umstandes, daß Kampfhunderassen bereits in der Anschaffung regelmäßig sehr teuer sind (Wegner aaO, S. 169, für 1990: Welpenpreis oftmals 3000, DM und darüber), durchaus als sachgerecht anzusehen. Die erhöhte Kampfhundsteuer beinhaltet auch für Bezieher unterer Einkommen und Lohnersatz-/Sozialhilfeleistungen keinen Verstoß gegen das in Art. 20 Abs. 1 GG zum Ausdruck kommende Sozialstaatsprinzip. Der Kl. gehörte zum Zeitpunkt des Erlasses des Steuerbescheides im Oktober 1993 zu diesem Personenkreis, wie aus seinem beim Verwaltungsgericht gestellten Prozeßkostenhilfeantrag ersichtlich.

Das Sozialstaatsprinzip gebietet, bei steuerlichen Belastungen der persönlichen Leistungsfähigkeit des Steuerpflichtigen Rechnung zu tragen (BVerfG, Beschl. v. 13.5.1969 Bd., 26, 1, 7). Für den genannten Personenkreis dürfte eine Hundesteuer in Höhe von monatlich 100, DM die Grenze der Leistungsfähigkeit erreichen bzw. überschreiten. Ein Befreiungstatbestand, wonach Sozialhilfeempfänger und diesen einkommensmäßig gleichstehende Personen auf Antrag von der Steuer befreit werden können, ist in der HStS zwar nicht enthalten. Gem. §§ 11 Abs. 1, 5 a NKAG, 227 AO haben aber Personen mit geringem Einkommen bei auftretenden Härten die Möglichkeit, einen teilweisen oder gar vollständigen Steuererlaß zu beantragen. Diese Vorschriften gelten auch und gerade dann, wenn Satzungen hierüber keine Regelungen vorsehen (Driehaus, aaO, § 3, Art. Nr. 148). Aus dem Grundsatz der Gerechtigkeit und Gleichmäßigkeit der Besteuerung könnte der Kl. evtl. sogar einen Anspruch auf Steuererlaß herleiten (BVerwG, Urt. vom 28.11.1975, Buchholz 401.67 Nr. 17, 17). ...